

nahmen, mit alleiniger Ausnahme der, der unmittelbaren Administration des Königlichen Hauses vorbehaltenen Güter sollen mit den Landesabgaben, Chauffeegeldern und Sporteln in eine einzige General-Casse fließen, aus welcher alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Krondotation ruhen. §. 134—137. enthalten die näheren Bestimmungen über die Unterhaltung der Königlichen Familie. §. 138. Das Vermögen der jetzigen Schatullcasse (d. h. das zu zufälligen, persönlichen Ausgaben des Landesherrn bestimmte Geld) bleibt getrennt von den Staats-Cassen und zur ausschließlichen Disposition (d. h. Verfügung, uneingeschränkte Benutzung) des Königs. §. 139. Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige aus der General-Casse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich machen soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich ein nach den Hauptausgabezweigen aufgestelltes Budget (spr. Bödsch't, d. h. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe) vorgelegt, und mit den nöthigen auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats (d. h. Rechnungs-Kostenüberschlag) und Erläuterungen begleitet werden. §. 140. Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien nicht bestritten werden können. Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen. Ausgaben welche auf bestimmten landes- oder bundesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die Ständeversammlung nicht verweigern. §. 141. Die Anschläge für die einzelnen Hauptdienstzweige werden dergestalt als ein Ganzes betrachtet, daß die Verwendung und Vertheilung der für jeden Hauptdienstzweig bewilligten Summe der Bestimmung des betreffenden Ministerial-Departements überlassen wird. §. 142. Die